



Überblick “Praktische Studienzeit” in Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage JAPrO 2002

§ 5 – Praktische Studienzeit

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens **drei Monate** lang an praktischen Studienzeiten teil.

(2) Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im **In- und Ausland** abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine **Anschauung von praktischer Rechtsanwendung** zu vermitteln.

(3) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeit. Es sollen jeweils einmonatige Gruppenpraktika in Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft angeboten werden.

(4) Das Nähere regelt das Justizministerium, für die praktische Studienzeit bei der Rechtsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern des Landes, außerhalb der Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 9 – Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Zur Staatsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die nach § 5 a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erforderliche Studienzeit durchlaufen hat und in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war;

2. an der **praktischen Studienzeit** (§ 5) teilgenommen hat;

3. ...



Justizministerium Baden-Württemberg, Landesjustizprüfungsamt

Hinweise zur Ersten juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg

Praktische Studienzeit

A. Ausbildungsstellen

... bei allen Stellen im **In- und Ausland**, bei denen Rechtsanwendung praktiziert wird.

Rechtsanwalt / Gericht / Staatsanwaltschaft: ja

Rechtsabteilung Unternehmen: ja

Steuerberater: ja (sonst fachkundige Person)

Kriminalpolizei: ja

Landtags-/Bundestagsabgeordneter / Landtags-/Bundestagsfraktion: ja

aber: Lehrstuhl-HiWi: nein

B. Aufteilung

Das Praktikum kann bei einer oder mehreren Ausbildungsstellen abgeleistet werden.

Mindestdauer bei Teilabschnitten: 1. Monat

LJPrA: ... ein **vierwöchiges Praktikum** als **einmonatiger Teilabschnitt** anerkannt

RA-Gruppenpraktikum: 1-wöchige Gruppenausbildung + 3 Wochen Ausbildungsanwalt wird als einmonatige Praktische Studienzeit i.S.v. § 5 JAPrO 2002 anerkannt. Voraussetzung: die Teilnahme an der Gruppenausbildung und das Anwaltspraktikum werden innerhalb derselben vorlesungsfreien Zeit absolviert; sie müssen nicht zeitlich unmittelbar aneinander anschließen.

C. Gruppenausbildung bei der Justiz

Informationen am Schwarzen Brett der Studienfachberatung; Zulassung per Antrag

D. Praktische Studienzeit außerhalb von Baden-Württemberg

Studienortwechsler: ... in einem anderen Bundesland entsprechend den dortigen Vorschriften abgeleistet ...

E. Praktische Studienzeit im Ausland

... eine Anschauung von der dort praktizierten Rechtsanwendung ...

Es ist nicht erforderlich, daß eine Anschauung von der Anwendung deutschen Rechts vermittelt wird.

F. Zeitpunkt der Ableistung der praktischen Studienzeit

Nur während der **vorlesungsfreien Zeit** des Rechtsstudiums. Es ist auf die Vorlesungszeit der Universität abzustellen, an der die Studentin/der Student eingeschrieben ist, ohne beurlaubt zu sein. Frühestens in der auf das erste Fachsemester folgenden vorlesungsfreien Zeit

G. Bescheinigung

Ausbildungsstelle, der verantwortliche Ausbilder, der genaue Zeitraum sowie der Inhalt der Ausbildung und die Bestätigung **regelmäßiger Teilnahme**. Vordrucke hierfür bestehen nicht. Sprache? In Zweifelsfällen: Anfrage bei Landesjustizprüfungsamt

H. Befreiung von der praktischen Studienzeit